

AV791 / V790 / V796
V793

Eichenwaldreservate Rheinfelder Berg, Wasserloch, Rüchi und Heimeholz

Vereinbarung über die Reservate der Ortsbürgergemeinde Rheinfelden

zwischen der Waldeigentümerin
Ortsbürgergemeinde Rheinfelden, vertreten durch den Gemeinderat

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

wird über nachfolgend beschriebenen Waldflächen, gestützt auf

- Art. 20 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991,
 - §§ 5 und 25 Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997,
 - § 2 Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 3. November 1998 und
 - im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald
- Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilagen, datiert vom 30. September 2014)

Das Eichenwaldreservat Rheinfelder Berg umfasst neben 69,5 ha Wald der Ortsbürgergemeinde Rheinfelden auch Waldungen der Ortsbürgergemeinden Magden, Kaiseraugst und Olsberg, der Bürgergemeinden Giebenach BL und Olsberg BL sowie des Staatswaldes Frauenwald in Olsberg. Die Gesamtfläche des Reservats beträgt 555 ha und umfasst rund 119 ha Kernzonen Eichenaltholz sowie eine Altholzinsel von 2,5 ha Fläche.

Die Eichenwaldreservate Rüchi (217,5 ha), Heimeholz (164,5 ha) und Wasserloch (35 ha) umfassen ausschliesslich Wald der Ortsbürgergemeinde Rheinfelden.

Gemeinde	Parzellen	Lokalname	Koordinaten	Schutzstatus ¹	Naturschutz-kategorie	Fläche (in ha)
Rheinfelden, Olsberg	209, 214, 900, 901	Rheinfelder Berg, Steppberg	626 0 / 265 2	teilw. NKBW, teilw. NZW	Eichenwaldreservat (davon Kernzonen Eichenaltholz)	69,5 ha (17 ha)
Rheinfelden	894, 895, 897, 898, 899, 2217	Oberi Rüchi, Unteri Rüchi, Wäberhölzli	628 5 / 267 7	teilw. NKBW, teilw. NZW	Eichenwaldreservat (davon Kernzonen Eichenaltholz)	217,5 ha (34 ha)
Rheinfelden	1857	Wasserloch	628 0 / 266 5	teilw. NKBW, teilw. NZW	Eichenwaldreservat	35 ha
Rheinfelden	892, 893	Heimeholz	629 0 / 270 0	teilw. NKBW, teilw. NZW	Eichenwaldreservat (davon Kernzonen Eichenaltholz)	161 ha (21 ha)
Rheinfelden	892	Heimeholz	629 0 / 269 7	NKBW, NZW	Altholzinsel	3,5 ha
					Total (davon Kernzonen)	486,5ha (72 ha)

¹⁾ Legende:

- NKBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- NZW: Naturschutzzone Wald gemäss Nutzungsplanung Kulturland der Gemeinde Rheinfelden

V796
V793
V790
AV791

2. Ziel

Eichenreiche Wälder bieten vielen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wertvollen Lebensraum. Davon profitiert u. a. der Mittelspecht als Schirmart eichenreicher Wälder. Der vorhandene Eichenreichtum im Eichenwaldreservat Rheinfelder Berg soll deshalb erhalten bleiben und weiter gefördert werden.

3. Leistungen der Waldeigentümerin

3.1 Nutzungsverzicht

Aufgrund des in den nächsten Jahrzehnten fehlenden Nachwuchses an starken Eichen ist zur Zielerreichung die Nutzung von älteren Eichen in den Eichenwaldreservaten der Ortsbürgergemeinde Rheinfelden für die nächsten 50 Jahre zu reduzieren. Eichen, die auf natürliche Art und Weise absterben und im Wald belassen werden, gelten nicht als genutzt.

Die Ortsbürgergemeinde Rheinfelden verpflichtet sich, für die Dauer von 50 Jahren auf die Nutzung von 600 der rund 1500 nutzbaren, als Einzelbäume inventarisierten Eichen mit BHD > 40 cm zu verzichten. Dementsprechend dürfen im Vertragszeitraum total 900 der inventarisierten Eichen mit BHD > 40 cm bzw. pro Jahr durchschnittlich 18 Eichen mit einem Holzvolumen von total 145 m³ (Stehendmass in Tariffestmetern) genutzt werden.

Die an alten Eichen reichen, aktuellen Mittelspechtlebensräume werden für 15 Jahre als **Kernzonen Eichenaltholz** ausgeschieden (siehe Beilage 2, Pläne M 1:5'000). Diese prioritär zu erhaltenden Eichenaltholzbestände dürfen bis Ende 2028 nicht verjüngt werden. Die zulässigen Eichennutzungen sollen in diesem Zeitraum schwergewichtig ausserhalb der Kernzonen erfolgen. Die Nutzung von Eichen in den Kernzonen ist durch den zuständigen Kreisförster zu bewilligen und im Bestand anzuzeichnen.

Höhlenbäume aller Baumarten sind zu schonen.

3.2 Eichenförderung

Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind die vorhandenen Eichen konsequent zu fördern. Bis zum Ende der Vertragsdauer von 50 Jahren sollen in den Eichenwaldreservaten der Ortsbürgergemeinde Rheinfelden gesamthaft 50 bis 70 ha eichenreicher Jungwald neu begründet werden – dies entspricht im Mittelwert 0,8 bis 1,4 ha pro Jahr. In den ersten 15 Jahren sollen jährlich 1,4 ha eichenreicher Jungwald neu begründet werden. Die Begründung und Pflege des Eichenjungwalds werden in einem separaten Pflegevertrag geregelt.

Der Verjüngungsfortschritt darf die Erhaltung der alten Eichen nicht gefährden. Nach Ablauf des ersten Pflegevertrags (15 Jahre) soll die Situation neu beurteilt und koordiniert mit der Revision des Betriebsplans die während der nächsten Pflegevertragsperiode auf Eiche zu verjüngende Fläche festgelegt werden (Spielraum: 0,8 ha bis 1,4 ha pro Jahr).

3.3 Förderung des Totholzes

Totholz ist für den Mittelspecht ein wesentliches Merkmal des Habitats. Durch gezielte Massnahmen soll der Vorrat an starkem, stehendem und liegendem Totholz (Durchmesser > 30 cm) innert 15 Jahren auf mindestens 15 m³/ha erhöht werden. Innerhalb der Vertragsdauer von 50 Jahren wird ein Anteil an starkem Totholz von 20 m³/ha angestrebt.

3.4 Beschränkung des Nadelholzanteils und des Anbaus von Gastbaumarten

Im Eichenwaldreservat Rheinfelder Berg sollen eichenreiche Laubmischwälder mit standortheimischen Baumarten vorherrschen. Der Anbau von Nadelhölzern und Gastbaumarten ist auf ein mit den Reservatszielen verträgliches Mass zu beschränken (einzel- bis gruppenweise Bei-

mischung, maximal 20 % der gesamten Verjüngungsfläche, Gastbaumarten maximal 10 %). Die Verwendung von Gastbaumarten ist sorgfältig zu kontrollieren, um negative ökologische Auswirkungen zu vermeiden. Entpuppt sich eine Baumart als invasiv, ist der Anbau einzustellen (siehe Standards für die Waldbewirtschaftung des PEFC Schweiz). Das Ertragsvermögen der bestehenden Nadelholzbestände darf ausgenutzt werden.

3.5 Kontrolle

Die Ortsbürgergemeinde Rheinfelden erstattet über die unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Massnahmen im Fünf-Jahres-Turnus, erstmals per Ende 2018, Bericht an die Abteilung Wald.

Waldeigentümerin und Kanton überprüfen nach 15, 30 und 50 Jahren gemeinsam die ausgeführten Massnahmen, die Entwicklung und den Zustand des Eichenwaldreservats. Sie beurteilen darin die Zielerreichung und schlagen bei Bedarf Korrekturen vor.

3.6 Weiterbildung

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, dass ihre zuständigen Fachpersonen an Kursen und Tagungen zum Themenkreis "Naturschutz und Waldbau mit Eiche" teilnehmen.

4. Leistungen des Kantons

Der Kanton bezahlt der Ortsbürgergemeinde Rheinfelden für den langfristigen Verzicht auf die Nutzung von rund 600 Eichen mit BHD > 40 cm in ihren Waldungen im Perimeter des Eichenwaldreservats Rheinfelder Berg einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer

■■■■■■■■■■

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

Ein zusätzlicher Pflegevertrag über jeweils maximal 15 Jahre regelt die Begründung und Pflege der neu anzulegenden Eichenjungwaldbestände sowie die Beitragsleistungen des Kantons.

5. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2063 (50 Jahre). Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das Eichenwaldreservat in den Kulturlandplan übernommen und die Nutzungsordnung an die vorliegenden, vertraglichen Bestimmungen angepasst wird.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden, gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

6.4

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5

Die beiliegenden drei Pläne M 1:5'000, datiert vom 30. September 2014, sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

6.6

Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

Rheinfelden, 21. 10. 2014

Ortsbürgergemeinde Rheinfelden
Im Namen des Gemeinderats

Franco Mazzi
Gemeindeammann

Roger Erdin
Gemeindeschreiber



Aarau, 14. 10. 2014

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt

Alain Morier
Leiter Abteilung Wald

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Pläne M 1:5'000 über die Eichenwaldreservate der Ortsbürgergemeinde Rheinfelden
- Beilage 3: Übersichtsplan M 1:30'000 der Waldreservate im Raum Rheinfelden

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Rheinfelden
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Rheinfelden
- Forstverwaltung Rheinfelden
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Gemeinde
Rheinfelden

Eichenwaldreservate
Heimeholz und Rüchi

OBG Rheinfelden

- Perimeter Eichenwaldreservate
- Eichenwaldreservat Heimeholz, 164.5 ha
- Kernzonen Eichenaltholz, 20 ha (15 Jahre)
- Eichenwaldreservat Rüchi, 217.5 ha
- Kernzonen Eichenaltholz, 35 ha (15 Jahre)
- übriger Wald
- Gemeindegrenze

Ort und Datum:

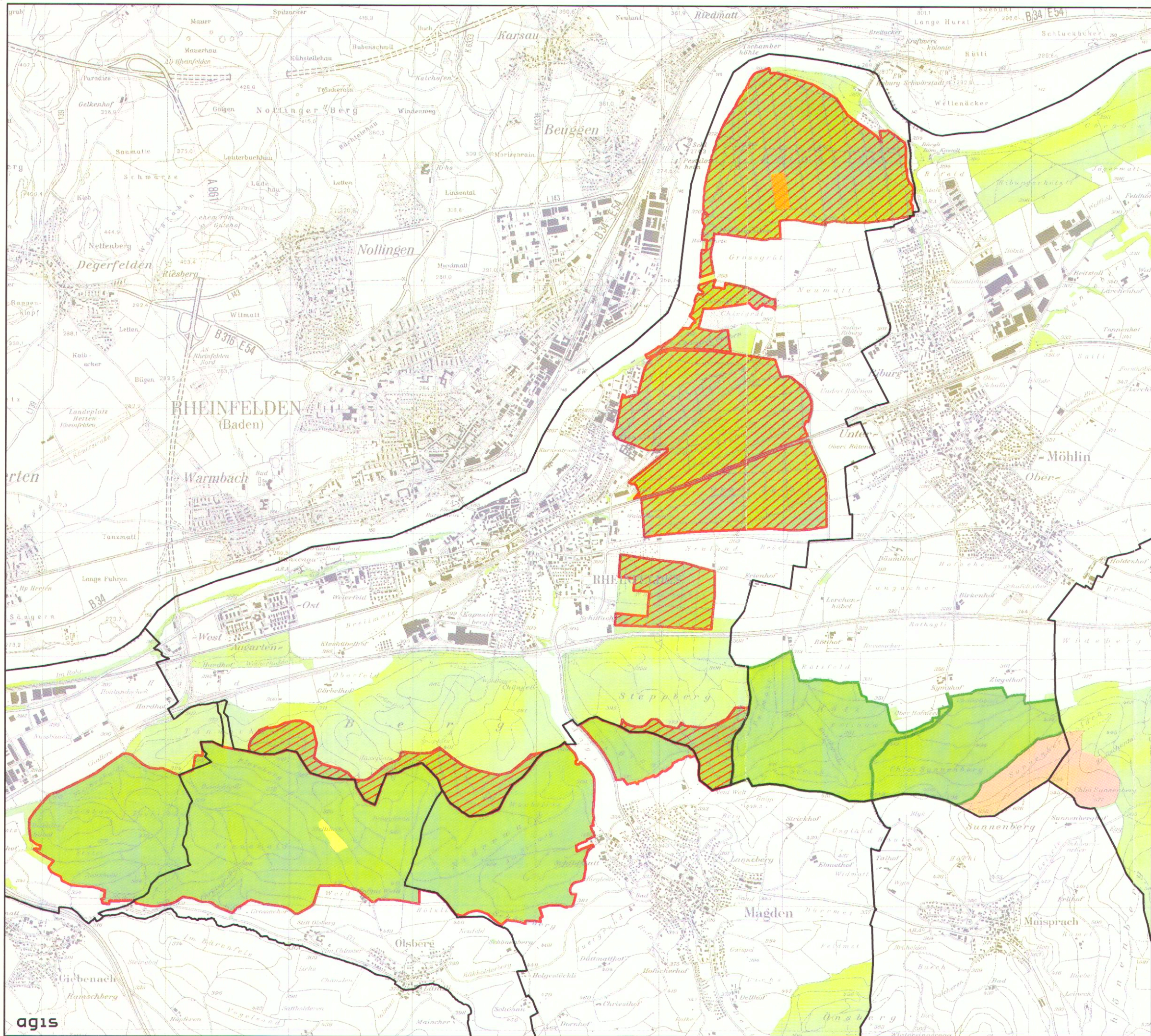
Aarau 30.9.2014

Der Kreisförster:

Nils Osterwalder

Nils Osterwalder

Massstab: 1:5'000



Beilage 3

Übersichtsplan

Waldreservate Raum Rheinfelden

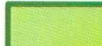
Naturwaldreservate und Altholzinseln

 Naturwaldreservat Sunneberg

 Altholzinsel Heimeholz

 Altholzinsel Stelliboden

Eichenwaldreservate

 Eichenwaldreservat Sunneberg

 Eichenwaldreservat
Rheinfelder Berg

 OBG Rheinfelden

 übriger Wald

 Gemeindegrenze

Massstab: 1:30'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kartenherstellung: Aarau, 30.09.2014, bkin



Gemeinde Rheinfelden

Eichenwaldreservate Rheinfelder Berg und Wasserloch

OBG Rheinfelden

- Eichenwaldreservat Wasserloch, 35 ha
- Eichenwaldreservat Berg Teil OBG Rheinfelden, 69.5 ha
- Kernzonen Eichenaltholz, 17 ha (15 Jahre)

übriger Wald

Gemeindegrenze

Ort und Datum:

Aarau 30.9.2014

Der Kreisförster:

Nils Osterwalder

Nils Osterwalder

Massstab: 1:5'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kartenherstellung: Aarau, 30.09.2014, bkin